

Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (Abo)
zu den Internet-Teilnahmebedingungen für

die Doppelte Sieben im Internet
(Im Folgenden genannt: Abo-Bedingungen)

vom 10. November 2023

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Abo-Teilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (Abo) – Spielteilnahme mit monatlichem Abrechnungszeitraum (nachfolgend Monats-Abo genannt) – im Internet ist die Teilnahme an der Lotterie Doppelte Sieben, welche von der Hessischen Lotterieverwaltung (im Folgenden: Lotterieverwaltung), Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, veranstaltet und von der LOTTO Hessen GmbH (im Folgenden: LOTTO Hessen genannt), Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden, durchgeführt wird, möglich.

Für die Abo-Teilnahme an der Lotterie Doppelte Sieben gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Abo-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die auf www.lotto-hessen.de kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Abo-Teilnahme setzt die Erteilung eines wirksamen SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Bankverbindung mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum, im Folgenden „SEPA-Mandat“ genannt) sowie die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen voraus.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Monats-Abo beträgt mindestens einen Monat und umfasst 4 oder 5 Ziehungen. Der Teilnahmezeitraum beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufträge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufträge am 16. des Folgemonats. Maßgeblich für den Beginn des Teilnahmezeitraums ist der rechtzeitige Eingang des Spielauftrages bei LOTTO Hessen. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
3. Die Abo-Teilnahme im Internet ist nur auf den von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten möglich. Der Teilnahmezeitraum ist in dem hierfür vorgesehenen Feld zu markieren.
4. Änderungen in der Spielbeteiligung der Doppelten Sieben sind durch Kündigung des bestehenden Spielauftrags möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.
3. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
4. Bei Änderungen von Spieleinsatz und/oder Bearbeitungsgebühr von Seiten von LOTTO Hessen werden Abo-Teilnehmer per E-Mail benachrichtigt.
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind im Voraus zu entrichten. Der Abrechnungszeitraum beim Monats-Abo (gemäß Ziffer I Abs. 2) beträgt einen Monat.
6. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind für den ersten Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme (ab Antragstellung) mittels einer der zugelassenen Zahlarten mit Abschluss des Abos sofort zu entrichten.
7. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für den jeweils folgenden Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) vom angegebenen Bankkonto grundsätzlich im Voraus eingezogen. Die Abbuchung erfolgt grundsätzlich spätestens am Tag der Ziehung.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Die Teilnahme am Monats-Abo ist zur ersten Ziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers möglich. Der Abo-Auftrag und das SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 bis Ziffer 3 vorliegen.
3. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht rechtzeitig dem Konto von LOTTO Hessen gutgeschrieben oder kommt es zu sonstigen Zahlungsunregelmäßigkeiten aus dem Einflussbereich des Spielteilnehmers, kommt die Teilnahme für den Abrechnungszeitraum nicht zustande.
4. Die Daten des Abo-Auftrags werden bei LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert.
5. Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale eine Abo-Nummer und eine Spielauftragsnummer vergeben. Die Abo-Nummer wird über die Dauer des jeweiligen Abos beibehalten. Die Spielauftragsnummer ändert sich mit jedem Abrechnungszeitraum.
6. Die Abo- und Spielauftragsnummer dienen u.a. der Zuordnung der Spielbenachrichtigung zu den in der Zentrale von LOTTO Hessen gespeicherten Daten.
7. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
8. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen,
 - den jeweiligen Voraussagen (Losnummer(n)) des Spielteilnehmers,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme
 - dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
 - der von LOTTO Hessen vergebenen Abo- und Spielauftragsnummer.
9. Nach Abschluss eines Abos erhält der Spielteilnehmer von LOTTO Hessen ein Bestätigungsschreiben an die LOTTO Hessen bekannte E-Mail-Adresse mit allen weiteren für die Abo-Teilnahme erforderlichen Angaben.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Monats-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
2. Die Lotterieverwaltung und / oder LOTTO Hessen sind zur fristlosen Kündigung der Abo-Teilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist schriftlich oder per E-Mail an LOTTO Hessen zu richten.
4. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kündigung durch den Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen interaktiv erfolgen.
5. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen die Lotterieverwaltung und / oder LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten interaktiv ändern.

VI. Gewinnauszahlung

Bei Abo-Teilnahme erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend der für das Produkt geltenden Teilnahmebedingungen zur Gewinnauszahlung.

VII. Anerkennung und Änderung der Abo-Bedingungen

1. Für die Abo-Teilnahme an der Doppelten Sieben im Internet sind allein die Abo-Bedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Abo-Bedingungen mit der Abgabe des Spielauftrags als verbindlich an.
3. Die Abo-Bedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Abo-Bedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen dieser Abo-Bedingungen werden dem Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer bei Monats-Abo nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. INFORMATION GEM. § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Ziehung am 19.01.2024

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG